

Interessenbekundungsverfahren

für die Trägerschaft der
Offenen Ganztagschule (OGS)
an der
Städtischen Gemeinschaftsgrundschule
an der Ebersteinstraße 2
zum Schuljahr 2022/2023
(01.08.2022)

Allgemeines

Neubau/Neuerrichtung der Gemeinschaftsgrundschule an der Ebersteinstraße 2

Direkt an der Grenze zwischen den Stadtteilen Schalke, Bismarck und Bulmke-Hüllen wird zum Schuljahr 2022/2023 eine neue 4 - zügige Gemeinschafts-grundschule mit Zweifach-Sporthalle erbaut.

Zum 01.08.2022 ist die Trägerschaft der OGS zu vergeben.

Die Grundschule wird ab Jahrgang 1 sukzessive aufgebaut, d.h. zunächst werden die Schüler*innen von Klasse 1 in die Betreuung gehen. Ob zusätzlich weitere Schüler*innen z.B. in Internationalen Förderklassen der Grundschule zugewiesen werden, entscheidet sich möglicherweise erst im Frühjahr 2022. Die Konzeption sollte dies von vornherein mit berücksichtigen.

Für die Vergabe der Trägerschaft wird federführend vom Referat Bildung ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Über die Vergabe der Trägerschaft entscheidet ein Gremium aus Schulträger / (designierter) Schulleitung / örtliche Schulaufsicht.

Die Stadt Gelsenkirchen erwartet im Hinblick auf die Größe der Aufgabe nur Interessenbekundungen geeigneter (gemeinwohlorientierter) Träger der freien Jugendhilfe. Dabei sind die Rahmenbedingungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2) zu berücksichtigen.

Mit der Interessensbekundung soll ein Konzept vorgelegt werden, das Angaben zu den unter den nachfolgenden Punkten genannten Anforderungen und Kriterien beinhaltet:

1. Anforderungsprofil, Betreuungskonzept, Ziele und Wünsche der Schule

- Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Trägers an den offenen Ganztagsangeboten ist das pädagogische Konzept der Schule.
- Das Kind in seiner Lebenssituation steht im Zentrum der pädagogischen Arbeit.
- Das Kind wird als eigenständiger Mensch in seiner Individualität geachtet.
- Unser Ziel ist eine Gemeinschaft, in der sich alle gegenseitig achten und respektieren.
- Eltern, Sorgeberechtigte und Bezugspersonen werden als Bildungspartner*innen geschätzt und in besonderem Maße mit eingebunden.
- Formelle und informelle Bildungsprozesse sollen weiter verzahnt werden.
- Es soll ein vielfältiges Wahlangebot von erweiterten Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten im Schulleben in Form von Arbeitsgemeinschaften und Kursen zur Entdeckung von Lernpotenzialen und Begabungen und Berücksichtigung von Schülerinteressen bestehen.
- Das Freispiel auf dem Außengelände und die Bewegung sind zur persönlichen Entfaltung des Kindes wesentlich.
- Qualität und Rahmenbedingungen für einen pädagogischen Mittagstisch unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte sollen ausgebaut werden.
- Personelle Kontinuität und Qualität ist zu gewährleisten.
- Gendersensitivität beim Lernen und bei der Gestaltung von Bildungsräumen soll gefördert werden.
- Qualitätssichernde Maßnahmen werden durch den Träger unterstützt.

2. Allgemeine Anforderungen

- Der Träger muss als freier Jugendhilfeträger nach §75 SGB VIII anerkannt sein; ein aktueller Bescheid ist beizulegen.
- Mindestens vier Jahre Erfahrungen als Träger einer OGS sind erforderlich (ein Durchlauf Primarstufe).
- Referenzen bzgl. bestehender Trägerschaft an mindestens einer OGS sind der Interessenbekundung beizulegen.
- Darüber hinaus ist eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wünschenswert.
- Das Schulkonzept wird durch den Träger mitgetragen und die Ganztagsbetreuung hierauf gemeinsam konzeptioniert und ausgerichtet.
- Tägliche Betreuungszeiten: 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
(evtl.) Randzeitenbetreuung: 16:00 bis 17:00 Uhr
- Ganztätig (08:00 Uhr – 16:00 Uhr) findet die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (Elternsprechtagen, Brückentagen, pädagogischen Tagen) nach Absprache in der Schulkonferenz sowie in den Oster- und Herbstferien, in der zweiten Woche der Weihnachtsferien und drei Wochen in den Sommerferien statt.
- Für die Ferienbetreuung in den Schulferien wird ein eigenes Freizeitangebot entwickelt, das auch schul- und trägerübergreifend möglich ist.
- Konzept für die Umsetzung der Lernzeiten.
- Gewährleistung eines Austauschs mit der Schulleitung und weiteren relevanten Professionen und Bezugspersonen (z.B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, Sorgeberechtigten) in der Schule.
- Teilnahme an Schulkonferenzen und Lehrerkonferenzen.
- Die Nachfrage nach einem Betreuungsplatz kann in den Folgejahren steigen oder sich vermindern, je nach Bedarf der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Eine standortbezogene Erweiterung des Platzangebotes ist abhängig von den Kapazitäten und Ressourcen vor Ort einerseits und der Zustimmung des Schulträgers andererseits.
- Es besteht mit dem Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen eine Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII. Darüber hinaus hält der Träger eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII vor.

- Es wird ein Kooperationsvertrag zwischen Schulträger, Schule und OGS-Träger geschlossen.
- Es wird eine Kündigungsfrist bis zum 30.01. zum Schuljahresende (31.07.) vereinbart. Der Kooperationsvertrag verlängert sich stillschweigend, wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
- Erklärung zur Zahlung mindestens des tariflichen Mindestlohns.
- Organisationsstruktur und Organigramm des Trägers bitte beilegen.
- Aussagen zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung von Beteiligung.
- Verpflichtung zur Teilnahme am bestehenden Trägernetzwerk, am Qualitäts-zirkel Ganztags sowie an weiteren Vernetzungstreffen.
- Der Träger stellt eine koordinierende Fachkraft, die an den Vernetzungstreffen / Qualitätszirkel teilnimmt und als Ansprechpartner*in gilt.

3. Räume / Einrichtung

Dem Träger der offenen Ganztagschule werden für die Durchführung des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände von der Stadt Gelsenkirchen (Schulträger) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Schulträger trägt die Kosten für Reparaturen, Inspektion, Wartung und Neuanschaffungen der von ihm beschafften Ausstattungsgegenstände und trägt die raumbezogenen Nebenkosten wie Hausmeister-, Reinigungs-, Heiz-, Strom- und Wasserkosten.

Der Schulträger ist zuständig für die

- Bereitstellung und Unterhaltung der Konvektomaten
- Essensverpflegung
- Spiel- und Ausrüstungsgegenstände

die für das Betreuungsangebot erforderlich sind.

Der Träger stimmt die Anschaffung mit der Schulleitung ab – Anforderungen erfolgen an den Schulträger über die Schulleitung.

4. Personal

- Der Träger stellt das pädagogische Personal und die hauswirtschaftlichen Kräfte zum Betrieb des Ganztagsbetreuungsangebotes.
- Pro 25 Schüler*innen soll mindestens eine pädagogische Fachkraft an fünf Tagen in der Woche als Bezugsperson eingesetzt werden.
- Die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft erfordert zwingend einen Abschluss als Erzieher*in, ein abgeschlossenes Studium der sozialen Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Als pädagogische Ergänzungskräfte können auch weitere pädagogische oder nicht-pädagogische Kräfte wie z.B. Kinderpfleger*innen, Studierende, Quereinsteiger*innen etc. tätig sein.
- Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal obliegt dem Träger.
- Der Träger führt den Nachweis über den Abschluss der Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.
- Der Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister-Gesetz und ein bestehender Masernimpfschutz vorliegt.
- Der Träger bietet regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote für sein Personal an.

5. Mittagessen

Das Mittagessen ist ein Bildungsangebot und für alle Kinder obligatorisch.

- Eine nach den aktuellen Standards ausgestattete Küche für die Mittagsverpflegung wird durch den Schulträger zur Verfügung gestellt.
- Für die Zubereitung des Mittagessens werden Konvektomaten zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit hinzu zu kochen ist in einem angemessenen Maß möglich.
- Angebot eines Mittagessens nach den DGE-Standards.
- Eine pädagogische Betreuung ist während des Mittagessens zu gewährleisten („pädagogischer Mittagstisch“).
- Die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt durch den Träger.
- Der Träger führt Belehrungen nach § 35 Infektionsschutz-Gesetz durch.

6. Finanzierung

I. Grundförderung		
	Grundförderung 30 Teilnehmende	ab 30 Teilnehmenden
Land NRW	1.313 € pro Schüler*in	1.313 € pro Schüler*in
Stadt Gelsenkirchen	519 € pro Schüler*in	519 € pro Schüler*in
Qualitätssicherung	739 € pro Jahr	-
Jährliche Steigerung	3% zum 01.08. / zunächst bis zum 31.07.2024	

II. Zusatzbetrag		
Schüler*innen des Gemeinsamen Lernens (anerkannt und präventiv gefördert)	1.079€ pro Schüler*in	
Jährliche Steigerung	3% zum 01.08. / zunächst bis zum 31.07.2024	

III. Randzeitenbetreuung		
Betreuungspauschale	6.997€	
Jährliche Steigerung	1,5% zum 01.08. / zunächst bis zum 31.07.2024	

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung muss einmal jährlich im Rahmen eines Verwendungsnachweises gegenüber der Stadt als Schulträger nachgewiesen werden. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind zurück zu zahlen.

Eine transparente Darstellung der Mittelverwendung anhand des bestehenden Verwendungsnachweises ist notwendig.

7. Auswahlverfahren

Die Interessenbekundung / das Konzept wird durch ein Gremium bewertet. Es besteht aus fachkundigen Vertretern des Referats Bildung der Stadt Gelsenkirchen, der Grundschule sowie der örtlichen Schulaufsicht. Die geeigneten Interessenten*innen werden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

- Anforderungsprofil, Konzept = 40 Prozent
- Allgemeine Anforderungen = 30 Prozent
- Bedingungen an das Personal = 30 Prozent

Bei gleicher Bewertung werden im Auswahlverfahren bestehende Erfahrungen als OGS-Träger als weiteres Kriterium gewichtet.

Die ausgewählten Interessenten*innen erhalten Gelegenheit zur Präsentation Ihrer Interessensbekundung vor dem Bewertungsgremium, das die Vergabe der Trägerschaft für ein Schuljahr entscheidet.

Sobald die originären Schulgremien etabliert sind, erfolgt eine umfassende Information und durch Beschluss der Schulkonferenz nachträgliche Bestätigung der Trägerschaft.

Der Ausschuss für Bildung und der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien wird über die Vergabe der Trägerschaft informiert.

8. Frist

Die Interessenbekundung ist bis zum **31.01.2022, 10:00 Uhr** schriftlich zu übersenden an:

Stadt Gelsenkirchen

Referat Bildung - Abteilung 40/2.3

Team Bildungsbüro/Kommunale Koordinierung im Übergang Schule/Beruf

Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11

45875 Gelsenkirchen

9. Fragen zum Interessensbekundungsverfahren

Stadt Gelsenkirchen

Referat Bildung - Abteilung 40/2.3

Team Bildungsbüro/Kommunale Koordinierung im Übergang Schule/Beruf

Herr Zenker-Broekmann

Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11

45875 Gelsenkirchen

Telefon: 0209/169-4227

Email: bernd.zenker-broekmann@gelsenkirchen.de

10. Anlage

Rahmenvereinbarung der Stadt Gelsenkirchen

über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern

bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes

in der Primarstufe und Sekundarstufen I

Gelsenkirchen, im November 2021